LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK

Amtsblatt

Nummer 13

08.05.2025

INHALT

Seite

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland für das Wirtschaftsjahr 2023 69

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schweinbachgruppe (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2025 70

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grafrath (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2025 71

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Internetseite: https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/amtsblaetter/
Sofern sich eine Bekanntmachung des Landratsamtes auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen bezieht, sind diese über die Internetseite https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/ zugänglich. Internetveröffentlichungen unterbleiben, soweit rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland für das Wirtschaftsjahr 2023

1. Prüfung des Jahresabschlusses

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland gemäß Art. 107 GO ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband durch den Betriebsführer AmperVerband beauftragt worden.

Mit dem Bericht vom 16.09.2024 wurde der Jahresabschluss 2023 geprüft.

Der Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Amperland veröffentlicht nachstehend das Prüfungsergebnis:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses

Die Verbandsversammlung stellte gemäß Art. 26 KommZG in Verbindung mit Art. 102 Abs. 3 GO und § 19 Abs. 4 der Verbandssatzung den Jahresabschluss in der Sitzung am 17.12.2024 wie folgt fest und beschloss nachfolgende Behandlung des Jahresergebnisses:

Der Bericht des Abschlussprüfers vom 16.09.2024 sowie der Lagebericht 2023 des Betriebsführers werden zur Kenntnis genommen. Der Gewinn in Höhe von 23.462,66 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2023 beträgt 223.408,88 Euro.

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2023 werden gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 26.05.2025 bis einschließlich 20.06.2025 in der Geschäftsstelle des AmperVerbandes, Josef-Kistler-Weg 20, 82140 Olching, Zimmer Nr. 1.36, 1. Stock, öffentlich ausgelegt.

Olching, den 23.04.2025

Stefan Joachimsthaler
Verbandsvorsitzender

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schweinbachgruppe (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende **Haushaltssatzung:**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**	
in den Einnahmen mit	**642.235 Euro**
in den Ausgaben mit	**740.547 Euro**
im **Vermögenshaushalt**	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	**64.000 Euro**

ab.

Der bestehende (Soll-)Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt wird gem. § 23 KommHV-Kameralistik unverzüglich, spätestens aber im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr gedeckt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Unterschweinbach, den 17.04.2025

Martin Obermeier
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grafrath (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 5 Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grafrath folgende **Haushaltssatzung:**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.232.955 Euro**

und **im Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **180.600 Euro**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 0 Euro festgesetzt.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

§ 4

1. Umlagen

   a) Verwaltungsumlage:
   Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen des Verwaltungshaushalts nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt, mit Ausnahme des nicht gedeckten Bedarfs der Offenen Ganztagesschule und des nicht gedeckten Bedarfs der Schülerbeförderung, wird nach den einschlägigen Bestimmungen nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verwaltungsumlage wird auf 728.205 Euro festgesetzt (Umlagesoll).

   b) OGTS-Umlage:
   Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes zur Finanzierung der Offenen Ganztagesschule wird auf 164.950 Euro festgesetzt.

   c) Beförderungsumlage:
   Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes zur Finanzierung der Schülerbeförderung wird auf 19.400 Euro festgesetzt.

2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen des Vermögenshaushalts nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0 Euro festgesetzt (Umlagesoll).

3. Maßgebende Schülerzahlen

   a) Berechnung Verwaltungsumlage und Investitionsumlage:
   Für die Berechnung der Verwaltungs- und Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 323 Verbandsschüler festgesetzt. Die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Verbandsschülerzahl wird je Verbandsschüler

im Verwaltungshaushalt mit	2.254,50 Euro,
im Vermögenshaushalt mit	0,00 Euro

   festgesetzt.

   b) Berechnung OGTS-Umlage:
   Für die Berechnung der Betreuungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl auf 278 Schüler festgesetzt. Dies entspricht der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 das Angebot der Offenen Ganztagesschule in Anspruch nehmen. Die OGTS-Umlage wird für jeden teilnehmenden Schüler auf 593,35 Euro festgesetzt.

   c) Berechnung Beförderungsumlage:
   Für die Berechnung der Beförderungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl auf 179 Schüler festgesetzt. Dies entspricht der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 Anspruch auf Schülerbeförderung haben.
   Die Beförderungsumlage wird für jeden Schüler mit Beförderungsanspruch auf 108,38 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat mit Schreiben vom 13.03.2025 rechtsaufsichtlich Stellung genommen.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 9 Abs. 9 Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Grafrath, Hauptstraße 64, 82284 Grafrath, Zimmer EV09, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Grafrath, 28.04.2025

Markus Kennerknecht
Schulverbandsvorsitzender

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung